



Bern,

Adressat:

die Kantonsregierungen

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness"); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 28. November 2007 das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme bis zum **31. März 2008** und danken Ihnen dafür.

Der Vorentwurf des Gesetzgebungsprojekts "Swissness" verfolgt zwei Hauptziele: Erstens soll der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland soweit sinnvoll und möglich verstärkt werden und zweitens sollen die Regelungen rund um die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz präzisiert werden, was zu mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit führt. Diese Ziele sollen wie folgt erreicht werden:

Im *Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben*¹ sollen neu Kriterien zur präziseren Bestimmung der geografischen Herkunft eines Schweizer Produkts verankert werden. Die Waren werden in drei Kategorien unterteilt: Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte. Die Herkunft der Produkte bestimmt sich anhand von zwei kumulativ zu erfüllenden Kriterien: Ein für sämtliche Warenkategorien gültiges allgemeines Kriterium sieht vor, dass die Herkunft dem Ort entspricht, wo mindestens 60% der Herstellungskosten anfallen. Die Kosten für Forschung und Entwicklung sollen dabei mit berücksichtigt werden; nicht berücksichtigt werden sollen jedoch Kosten, die nicht die Herstellung, sondern lediglich die Vermarktung der fertigen Ware betreffen, wie die Kosten für Werbung oder Kundendienstleistungen. Für jede der drei Warenkategorien gibt ein zusätzliches spezifisches Kriterium den Bezug an, der zwischen dem Produkt und dem Herkunftsort bestehen muss: Für industrielle Produkte entspricht die Herkunft dem Ort des Fabrikationsschrittes, welcher die wesentlichen Eigenschaften der Ware hervorbringt. Dabei kann es sich um die Herstellung im eigentlichen Sinne handeln (Zusammensetzung, Fabrikation) und/oder um die Forschung und Entwicklung. Mindestens ein Fabrikationsschritt im eigentlichen Sinne muss jedoch am Ort der Herkunft vorgenommen werden. Für Naturprodukte entspricht die Herkunft dem Ort der Gewinnung (Beispiel: Quellwasser) oder dem Ort, wo das Produkt vollständig gewachsen ist (Beispiel: Pflanzen). Für verarbeitete Naturprodukte (Beispiel: Trockenfleisch) entspricht die Herkunft dem Ort, wo mit der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden. Ausländische Herkunftsangaben müssen die Kriterien erfüllen, die in der entsprechenden ausländischen Gesetzgebung definiert sind (also die Definition des Ursprungslandes).

¹ SR 232.11.



Die Revision des *Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen*² führt folgende klare Definition und Unterscheidung ein: Das Wappen (= Schweizerkreuz in einem Wappenschild) der Eidgenossenschaft darf nur von dieser selbst oder von ihren Einheiten verwendet werden. Die Schweizer Fahne und das Schweizerkreuz hingegen dürfen von allen verwendet werden, welche die Voraussetzungen zur Verwendung der Bezeichnung „Schweiz“ erfüllen. Dies gilt neu nicht nur für Dienstleistungen, sondern auch für Produkte. Die Vorlage verstärkt zudem konsequent den Schutz der öffentlichen Wappen. Insbesondere verschärft werden die strafrechtlichen Sanktionen, die nun den Sanktionen in den übrigen Bereichen des Immaterialgüterrechts entsprechen.

Auf nationaler Ebene sind *zusätzliche Instrumente zur Verstärkung des Schutzes der Herkunftsangaben in der Schweiz und im Ausland* vorgesehen. Der Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben erteilt neu dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Institut) das Recht, in der Schweiz gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben – und damit auch der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes – Strafanzeige einzureichen. Zur Verstärkung des Schutzes der geografischen Angaben im Ausland soll zudem ein nationales Register für geografische Angaben für *nicht landwirtschaftliche* Kategorien von Waren geschaffen werden, welches vom Institut geführt werden soll. Heute besteht die Möglichkeit zum Registereintrag lediglich für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse - die entsprechenden Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben können beim Bundesamt für Landwirtschaft eingetragen werden -, für Weine, deren Eintragung in die Kompetenz der Kantone fällt, sowie für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, welche Gegenstand des Entwurfs zur Änderung des Waldgesetzes sind. Dank der Möglichkeit, auch heute noch nicht registrierbare geografische Produktebezeichnungen in der Schweiz zu registrieren, wird der Schutz für geografische Angaben offiziell für sämtliche Produkte anerkannt. Die Vorlage sieht ausserdem vor, dass sämtliche in ein nationales Register eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ebenso wie die auf kantonaler Ebene geschützten Weinbezeichnungen oder ausländische Weinbezeichnungen, die den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz nachkommen, als Garantiemarke oder Kollektivmarke eingetragen werden können. Dasselbe gilt für geografische Angaben, die in einer Verordnung des Bundesrates (zum Beispiel in der heutigen „Swiss Made“-Verordnung für Uhren) oder in einer vergleichbaren ausländischen Ordnung reglementiert sind. Diese beiden amtlichen Anerkennungsmöglichkeiten im Herkunftsland (Auszug aus dem Register für Ursprungsbezeichnungen und für geografische Angaben oder eine Garantie- bzw. Kollektivmarke) vereinfachen die Erlangung und Durchsetzung des Schutzes für den nunmehr klar identifizierbaren Rechtsinhaber im Ausland deutlich.

Dokumente im Zusammenhang mit der Vorlage können über die folgende Internetadresse heruntergeladen werden: www.ige.ch/D/jurinfo/j108.shtm.

² SR 232.21.



Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme wenn möglich per E-Mail innerhalb der erwähnten Frist an folgende Adresse zu senden:

E-Mail-Adresse: swissness@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern
Tel.: 031 377 77 77 Fax: 031 377 77 78

Für Ihre geschätzte Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: d, f, i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)